

Merkblatt: Befreiungen und Ermäßigungen der Hundesteuer

Die folgenden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden nach dem bremischen Hundesteuergesetz auf Antrag gewährt:

A. Steuerbefreiungen

1. Blindenführhunde
2. Hunde, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen benötigt werden.
3. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
4. Hunde, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken von anerkannten wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien benötigt werden.
5. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor Entstehung der Steuerschuld bzw. Beginn der Steuerpflicht die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Bevölkerungsschutz benötigt werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
7. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
8. für Hunde, die aus dem Bremer Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.

B. Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang auf begehbaren Wegen - entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind.
2. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von zugelassenen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
5. als Schutzhund gehalten werden.

Wird Steuerermäßigung nach Ziffer 5 beantragt, so ist ein Prüfungszeugnis eines anerkannten Fachverbandes vorzulegen.

a. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken gehalten werden, wird die Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Über die näheren Einzelheiten gibt das Finanzamt Auskunft. Die Zwingersteuer beträgt 245,28 EUR jährlich.

b. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben - unabhängig von der Zahl ihrer Hunde - jährlich 245,28 EUR Hundesteuer zu entrichten.

Für die Gewährung aller Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres und in den Fällen in denen am 01.01 eines Jahres eine Steuerpflicht noch nicht besteht, die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Steuervergünstigungen werden nicht gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind oder der Hundehalter in den letzten 10 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

Dienstgebäude

(Haus des Reichs)
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon

(0421) 361-94650
(0421) 361-94041